

Benutzungs- und Entgeltordnung des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda für die Vermietung eines Kleinbusses

vom 25.10.2023

Der Kreiskirchenrat erlässt in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda vermietet auf der Basis dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einen Kleinbus. Das Nutzungsrecht am kirchenkreiseigenen Kleinbus wird allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einräumt, soweit durch diese weder der christliche Glaube noch die evangelische Kirche herabgewürdigt oder angegriffen wird.

§ 2

Der Kleinbus wird von einer vom Kirchenkreis beauftragten Person verwaltet. Für die Dauer der Nutzung des Kleinbusses (zwischen Über- und Rückgabe) sind insbesondere betriebsexterne Benutzer oder von denen Beauftragte für alle sich ergebenden Ereignisse (Schäden) haftbar. Insbesondere betriebsexterne Benutzer haften in voller Höhe für Personen- und Sachschäden. Bei selbstverschuldetem Verlust oder Diebstahl ist dem Kirchenkreis der Anschaffungswert des Kleinbusses zu ersetzen.

§ 3

(1) Der Kleinbus wird dem Benutzer von der vom Kirchenkreis beauftragten Person übergeben. Vor der Übergabe des Kleinbusses verpflichtet sich der Benutzer schriftlich diese Benutzungs- und Entgeltordnung anzuerkennen. Die Rückgabe des Kleinbusses erfolgt spätestens an dem, bei der Übergabe festgelegten Tag.

(2) Schäden am Kleinbus sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe der vom Kirchenkreis beauftragten Person anzuzeigen.

(3) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Kirchenkreis durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen; es sei denn dem Kirchenkreis selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

(4) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art übernimmt der Kirchenkreis keine Haftung. Dem Benutzer obliegt es einen entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen.

(5) Der Fahrer des Kleinbusses muss im Besitz eines gültigen Führerscheines sein. Bei der Benutzung des Kleinbusses ist auf eine angemessene Fahrweise gemäß der gültigen Straßenverkehrsordnung zu achten. Während der Fahrt mit dem Kleinbus verursachte Buß- oder sonstige Strafgebühren werden vom Kirchenkreis nicht erstattet.

(6) Alle Fahrten sind vom Benutzer in das im Kleinbus ausliegende Fahrtenbuch einzutragen.

(7) Das Rauchen ist im Kleinbus nicht gestattet.

(8) Der Kleinbus muss in einem sauberen und gepflegten Zustand nach der Nutzung an den Kirchenkreis zurückgegeben werden.

§ 4

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen (Dritte) oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 5

Der Kirchenkreis erhebt für die Benutzung des Kleinbusses folgende Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (1) Vermietung des Kleinbusses betriebsintern (an Kirchengemeinden und andere kirchliche Organisationen sowie die SBOA im Evangelischen Kirchenkreis Bad Liebenwerda)

0,00 Euro je zurückgelegten Kilometer

(Hierunter fällt auch die Überlassung des Kleinbusses für Dienstfahrten für den Verkündigungsdienst. Der entsprechende Mitarbeitende im Verkündigungsdienst im Kirchenkreis verpflichtet sich, die Inanspruchnahme des Kleinbusses für persönliche Dienstfahrten privat steuerlich auszuweisen. Die Dienstfahrten sind im Fahrtenbuch des Kleinbusses zu kennzeichnen.)

- (2) Vermietung des Kleinbusses betriebsextern (an Privatpersonen, nicht-kirchliche Organisationen sowie die SBOA usw.)

0,60 Euro je zurückgelegten Kilometer

- (3) Wird bei Übergabe des Kleinbusses eine übermäßige Verschmutzung des Fahrzeuges festgestellt, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe von 50 Euro je Fahrt erhoben. Wird ein höherer Säuberungsaufwand als 50 Euro festgestellt, werden die entsprechenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (4) Der Ev. Kirchenkreis Bad Liebenwerda ist berechtigt, vor Überlassung des Kleinbusses eine angemessene Kautions vom Nutzer zu verlangen.

§ 6

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung des Kleinbusses in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht nach Ende der Kleinbusfahrt und nach Zugang der Entgeltrechnung innerhalb von 14 Tagen.

§ 8

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt durch Beschluss des Kreiskirchenrates am 01.11.2023 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 25.10.2023

Christof Enders
Superintendent

